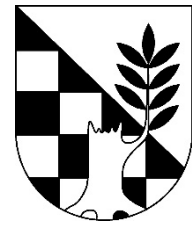




# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 32

Nordhausen, den 14.01.2022

Nr. 1/2022

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 1:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beschlüsse des Kreistages Nordhausen, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses 2021	1
Nr. 2:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620	13
Nr. 3:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP	15
Nr. 4:	Korrigierte Fassung der Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Feststellung des Jahresabschlusses 2020	16

### Nr. 1:

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beschlüsse des Kreistages Nordhausen, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses 2021**

Alle weiterführenden Unterlagen (Anlagen) zu den genannten Beschlüssen stehen im Kreistagsinformationssystem des Landkreises Nordhausen unter <https://ratsinfo.landratsamt-nordhausen.de>.

#### **Kreistag:**

#### **In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 09.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 311/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 08.12.2020**  
Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 08.12.2020 wurde durch den Kreistag am 09.03.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 313/21 Nachbesetzung des Integrationsbeirates in der Legislaturperiode 2019-2021:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Bestellung von Frau Funda Asena Aktop wohnhaft in Nordhausen als Nachfolgerin für Herrn Marvin Scott als Mitglied im Integrationsbeirat.

**Beschluss Nr. 302/21 Wirtschaftsplan 2021 der Harzer Schmalspurbahnen GmbH:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als Bevollmächtigter in der Gesellschafterversammlung der Harzer Schmalspurbahnen GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigeführten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2021 zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 306/21 Klage des Landkreises gegen den Freistaat Thüringen wegen Kommunalem Finanzausgleich 2021:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, gegen den Bescheid des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vom 11.01.2021 über die Feststellung des Kommunalen Finanzausgleichs des Jahres 2021 (Schlüsselzuweisung, Stabilisierungszuwendung und Mehrbelastungsausgleich) für den Landkreis Nordhausen vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage zu erheben.

**Beschluss Nr. 315/21 Fortschreibung der Schulnetzplanung im Landkreis Nordhausen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die vom Kreistag Nordhausen am 22.09.2015 beschlossene Schulnetzplanung wird auf Grundlage des § 41 des Thüringer Schulgesetz wie folgt geändert: 1. Auf Seite 356 wird unter dem Abschnitt Grundschulen nachfolgender Absatz eingefügt: „Nach Inbetriebnahme eines Schulneubaus als Ersatz für den aktuellen Schulstandort der Staatlichen Grundschule „Thomas Münster“ in Klettenberg gilt eine mit der Staatlichen Grundschule „Goeckingk-Schule“ in Ellrich vereinbarte Kooperation, so dass beide Schulen unter eine gemeinsame Schulleitung zu stellen sind, die ihren Sitz in der Staatlichen Grundschule „Goeckingk-Schule“ in Ellrich hat.“ 2. Auf Seite 356 wird unter dem Abschnitt Grundschulen ein weiterer Absatz eingefügt: „Nach Finanzierungszusage eines Schulneubaus als Ersatz für den aktuellen Schulstandort der Staatlichen Grundschule Ilfeld gilt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Nordthüringen eine mit der Staatlichen Grundschule „Heinz Sielmann“ Niedersachswerfen vereinbarte Kooperation, so dass beide Schulen unter eine gemeinsame Schulleitung zu stellen sind, die ihren Sitz in der Staatlichen Grundschule „Heinz Sielmann“ Niedersachswerfen hat.“ 3. Zur Unterstützung der Schulleitung wird für die am Kooperationsmodell beteiligten Schulen nach 1. und 2. auf Grundlage des § 12 Abs. 6 eine zusätzliche Verwaltungsleitung im Umfang von 1 VbE vorgesehen. Die entsprechenden Festlegungen sind mit dem Haushaltsplan 2021 zu treffen.

**Beschluss Nr. 314/21 Fortschreibung der Berufsschulnetzplanung des Landkreises Nordhausen im Rahmen der Planung in Nordthüringen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Der Kreistag genehmigt und ermächtigt den Landrat nachträglich zum Abschluss der in der Anlage 2 beigefügten gemeinsamen Stellungnahme der Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich zum Berufsschulnetz ab dem Ausbildungsjahr 2022/23. 2. Der Kreistag stimmt den zwischen den Nordthüringer Landkreisen abgestimmten Berufsschulnetz zu (Anlage 1).

**Beschluss Nr. 325/21 Sanierung Schwimmhalle Sollstedt:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Die Sanierung der Schwimmhalle Sollstedt wurde im Rahmen des Förderprogrammes des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ angemeldet und soll bei Aufnahme ins Förderprogramm saniert werden. 2. Die Landkreisverwaltung wird im Rahmen des Bauzeitplanes den zu leistenden Eigenanteil in Höhe von 10% rechtzeitig bereitstellen. 3. Die Aufgaben der Projektsteuerung wird der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen als

Betreiberin der Schwimmhalle übertragen. Die Abwicklung des Projektes erfolgt mit dem Kreisausschuss. 4. Die fortlaufende energetische Sanierung kann durch weitere Förderprogramme (z.B. zum Klimaschutz) realisiert werden.

**Beschluss Nr. 323/21 Anmeldung Radwegebau Buchholz – Herrmannsacker (K24):** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Anmeldung des Radwegbaus Buchholz – Herrmannsacker straßenbegleitend zur Kreisstraße K 24 im Förderprogramm nach der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI).

**Beschluss Nr. 324/21 Radverkehrliche Einschließung Rotherütte und Sophienhof:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Die Anmeldung des Radwegbaus Rotherütte – Sophienhof straßenbegleitend zur Kreisstraße K1 im Förderprogramm nach der Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RI-KVI). 2. Der Landrat wird zudem beauftragt, den Bedarf einer radverkehrlichen Erschließung der Thüringer Harzes, insbesondere der Anbindung von Rotherütte und Sophienhof in Richtung Niedersachswerfen und Sachsen-Anhalt bei Bund und Land in geeigneten Förderprogramme anzumelden.

**Beschluss Nr. 322/21 Auftragserteilung geförderter Breitbandausbau:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Vorbehaltlich der Bewilligung bei der atene KOM GmbH (Berufsförderung) und Thüringer Aufbaubank (Landesförderung) beantragten Fördermittel sowie des Ablaufes der Beschwerdefrist im Nachprüfungsverfahren: 1. Für die Gebietslose 2-4 den Zuschlag für die Errichtung und den Betrieb einer hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzinfrastruktur (Next-Generation- Access-Netz) im Landkreis Nordhausen für das Projektgebiet, durch Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privatwirtschaftlichen Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze, der Firma Telekom Deutschland GmbH auf das Angebot vom 20.05.2020 mit einer Gesamtwirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 22.315.203,04 € (netto) zu erteilen. Für die Gebietslose 2-4 wird der Landrat ermächtigt, den vorverhandelten Zuwendungsvertrag mit der Telekom Deutschland GmbH, ergänzt um den Inhalt der o.g. endgültigen Fördermittelbescheide zu unterzeichnen. 2. Für das Gebietslos 1 erfolgt der Zuschlag und die Unterzeichnung des endverhandelten Zuwendungsvertrages mit der Telekom Deutschland GmbH in Höhe von 13.482.393,51 € (netto), ergänzt um den Inhalt der o.g. endgültigen Fördermittelbescheide, erst, soweit keine entgegenstehende Entscheidung in dem anhängigen gerichtlichen Eilverfahren getroffen wird.

**Beschluss Nr. 328/21 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH der 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend der beigefügten Anlage zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 320/21 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen

**Beschluss Nr. 321/21 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die 2. Sitzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen

**Beschluss Nr. 308/21 2. Änderung der Zweckvereinbarung zum Betrieb der Zentralen Leitstelle der Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis:** Der Kreistag beschließt: Die Zweckvereinbarung zum Betrieb einer Zentralen Leitstelle vom 26.09.2013 zuletzt geändert am 29.10.2014 wird wie folgt geändert: § 1 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt: Der Landkreis Nordhausen und der Kyffhäuserkreis errichten eine Regionalleitstelle mit Sitz in der Zorgestraße 15 in Nordhausen entsprechend der Verwaltungsvereinbarung der Leitstellen zwischen dem Freistaat Thüringen und den beteiligten Landkreisen vom 06.07.2020 und beanspruchen Fördermittel nach Maßgabe der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.12.2019. Der Landkreis Nordhausen beantragt, vereinnahmt und rechnet die Fördermittel für den Kyffhäuserkreis nach Maßgabe der Ziffer 3 S. 3 der Förderrichtlinie Leitstellen ab. Die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen zur Errichtung der Regionalleitstelle erfolgen durch den Landkreis Nordhausen bzw. werden durch den Landkreis Nordhausen veranlasst. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten werden zu 56% vom Landkreis Nordhausen und zu 44% vom Kyffhäuserkreis getragen. § 16 Abs. 2 wird folgenden Satz 2 ergänzt: Dasselbe gilt hinsichtlich des Vermögens, das zum Zwecke der Errichtung der Regionalleitstelle angeschafft wurde.

**Beschluss Nr. 309/21 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum-GSAWZ):** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die in der Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum-GSAWZ).

**Beschluss Nr. 305/21 Einrichtung eines Testtarifes im Rahmen des Projektes „Thüringer Handyticket“ im Stadtverkehr Nordhausen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat, als Vertreter einer Gruppe von Behörden, wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH, der Beschlussfassung über die vorübergehende Einrichtung eines Testtarifs im Rahmen des Projekt Erprobung „Thüringer Handyticket“ um Gebiet der Stadt Nordhausen zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 329/21 1. Änderung Zweckvereinbarung „e-Kitamanagement-System KIVAN“ /E-Government-Richtlinie:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Der Landrat wird beauftragt, gemeinsam mit den in der Zweckvereinbarung benannten Städten und Gemeinden des Landkreises Nordhausen des geförderte E-Government-Projekt „e-Kita-managementsystem KIVAN“ umzusetzen. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, eine Zweckvereinbarung (siehe Anlage) für die gemeinsame Abwicklung des geförderten e-Government-Projekt zu schließen. 3. Die Beschlussvorlage 287/20 wird durch die Beschlussvorlage 329/21 aufgehoben.

**Beschluss Nr. 326/21 Aufwandsentschädigungssatzung für Landkreiswahlen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Entschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände anlässlich von Landkreiswahlen (Entscheidungssatzung Landkreiswahlen).

**Beschluss Nr. 304/21 Antrag auf AfD-Fraktion 3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen 2019-2024:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: § 11 – Anfragen aus dem Kreistag 2. Anfragen, die in der Sitzung gestellt werden, werden auf 3 Fragen pro Kreistagsmitglied begrenzt. Diese sollen in den Sitzungen beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen binnen Monatsfrist schriftlich zu beantworten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten, kann eine Beantwortung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Hierüber ist der Einreicher der Anfragen zeitnah, spätestens 2 Wochen nach Eingang der Anfrage unter Angabe der Gründe zu informieren. 4. Der Landrat berichtet in jeder Sitzung des Kreistages Nordhausen über den Stand der Abarbeitung der eingegangenen Anfragen.

**In der nichtöff. Sitzung des Kreistages am 09.03.2021 wurden die Beschlüsse Nr. 311-1/21 und 274/20 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 25.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 338/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 09.03.2021:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 09.03.2021 wurde durch den Kreistag am 27.04.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 317/21 Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2021:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich aller Anlagen.

**Beschluss Nr. 318/21 Finanzplan des Landkreises Nordhausen 2020 – 2024:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: den Finanzplan des Landkreises Nordhausen 2020 – 2024 (laut Anlage).

**Beschluss Nr.319/21 Fortschreibung 2021 des Haushaltssicherungskonzeptes des Landkreises Nordhausen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Nordhausen 2020 – 2024.

**Beschluss Nr. 334/21 1. Änderung der Besetzung der vorberatenden Ausschüsse 2019 – 2024:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: folgende Änderungen in der Besetzung der nachfragenden Ausschüsse:

- I. Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung - Herr Matthias Marquardt wird als Mitglied berufen
- II. Ausschuss für Wirtschaft und Kreisentwicklung - Herr Mattias Marquardt wird als 2. Stellvertreter von Frau Angela Hummitzsch berufen

**Beschluss Nr.335/21 1. Neubestellung eines Vertreters des Landkreises Nordhausen in den Aufsichtsrat der Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Als Aufsichtsratsmitglied für die Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH 2019 – 2024 wird Herr Alexander Scharff gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages durch den Kreistag bestellt.

**Beschluss Nr. 332/21 Zweckvereinbarung E-Government Projekt: „Einführung Schulverwaltungssoftware“:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung (siehe Anlage) für die gemeinsame Abwicklung vom geförderten E-Government-Projekt zu schließen.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 25.05.2021 wurden die Beschlüsse Nr. 338-1/21, 339/21 und 346/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 13.07.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 359/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 27.04.2021:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 25.05.2021 wurde durch den Kreistag am 25.05.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 343/21 Feststellung der Jahresrechnung 2019:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird festgestellt.

**Beschluss Nr. 344/21 Entlastung des Landrates u. der hauptamtlichen Beigeordneten zur Jahresrechnung 2019:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Dem Landrat und den hauptamtlichen Beigeordneten des Landkreises Nordhausen wird die Entlastung zur Jahresrechnung 2019 erteilt. Außerdem beschließt der Kreistag folgende Anlagen: 1. Der Landrat hat den Kreistag weiterhin in jeder Sitzung über die Entwicklung der Liquidität und über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. 2. Der Landrat hat dem Kreistag jährlich zeitnah nach dem 1. Halbjahr über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes zu berichten. 3. In jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung ist über die Liquidität unter Einbeziehung der Deckung des Sollfehlbetrages und die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu beraten. 4. Im Rahmen des Haushaltsvollzuges ist dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung in jeder Sitzung zu berichten, wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben entstanden bzw. zu erwarten sind, welche den Schwellenwert von 50.000,00 € gemäß § 9 Absatz 3 e) der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen überschreitet. Es sind die Gründe für die Überschreitungen der Haushaltspositionen sowie die von der Verwaltung zur Haushaltsdisziplin eingeleiteten Maßnahme darzulegen. 5. Der Landrat stellt jährlich zum 30.06. eine Übersicht über die laufenden Maßnahmen aus dem Vermögenshaushalt dem Ausschuss für die Finanzen und Rechnungsprüfung zur Verfügung. Hierbei ist insbesondere auf den Erfüllungsstand der Maßnahmen in Verbindung mit dem geplanten Ende einzugehen. Darüber hinaus ist über die Realisierung der geplanten Einnahmen aus Fördermitteln zu berichten. 6. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für 2022 sind die bisherigen Investitionsmaßnahmen,

welche im Haushaltsplan 2021 veranschlagt beziehungsweise für die in den Vorjahren Haushaltseinnahme- oder Haushaltsausgabereiste gebildet worden sind, auf ihre Umsetzung zu überprüfen. Für jede Maßnahme sind die Wirkung, die Wirtschaftlichkeit und die Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit sowie der Jährlichkeit und zeitlichen Bindung zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung vorzustellen.

**Beschluss Nr. 356/21 Rücknahme der Klage des Landkreises Nordhausen gegen den Freistaat Thüringen wegen Kommunalem Finanzausgleich 2021:** Der Kreistag beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, die am 02.02.2021 beim Verwaltungsgericht Weimar unter dem Aktenzeichen 3 K 125/21 We gegen den Freistaat Thüringenwegen Finanzausgleichs erhobene Klage zurückzunehmen.

**Beschluss Nr. 365/21 2. Änderung des Gesellschaftervertrages der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH der 2. Änderung des Gesellschaftervertrages entsprechend der beigefügten Anlage zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 307/21 Gründung einer Tochtergesellschaft der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (Harzer Hexenreich):** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschaftsversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN): 1. der Gründung des Tochterunternehmens „Harzer Hexenreich GmbH“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag, 2. der Bestellung von Herrn Gunnar Reuter als Geschäftsführer der Harzer Hexenreich GmbH, 3. dem als Anlage 2 beigefügten Ergebnisabführungs- und Beherrschungsvertrages zwischen der SGN und der „Harzer Hexenreich GmbH“, 4. dem als Anlage 3 beigefügten Wirtschaftsplan der „Harzer Hexenreich GmbH“ für das Geschäftsjahr 2021, 5. der Übertragung der Grundstücke gemäß Anlage 4 von der Service Gesellschaft Nordhausen mbH an die Harzer Hexenreich GmbH und der Eintragung einer Vereinigungsbaukast, 6. dem Kauf und Verkauf von Flächen in Rothesütte gemäß Kreistagsbeschluss 286/20 vom 08.12.2020 an die Harzer Hexenreich GmbH. 7. der Anlage 5 beigefügten Gewährung eines marktüblichen Gesellschaftsdarlehens über 150.000 € von der SGN an die Harzer Hexenreich GmbH zustimmen.

**Beschluss Nr. 327/21 1. Änderung des Wirtschaftsplanes der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen 2021:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN) dem in der Anlage beigefügten 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2021 zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 352/21 Verlängerung gemeinsamer Nahverkehrsplan bis 31.12.2022:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der gemeinsame Nahverkehrsplan des Landkreises und der Stadt Nordhausen 2017 – 2021 wird bis zum 31.12.2022 verlängert.

**Beschluss Nr. 353/21 Änderung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat als Vertreter in der Gruppe von Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007 wird beauftragt, den angefügten Änderungen zum ÖDA 2018 – 2032 zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 354/21 Konkretisierung des Masterplans Mobilität zur Prüfung VMT Verbunderweiterung in den Jahren 2021 – 2024:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Ausgehend von den Kreisbeschlüssen Nr. 500/17 – Gemeinsamer Nahverkehrsplan des Landkreises und der Stadt Nordhausen 2017 bis 2021 vom 20.06.2017, Nr. 818/19 – Masterplan Mobilität 2035 vom 26.03.2019 und Nr. 072/19 – Ausbau der Elektromobilität vom 03.09.2019, Nr. 238/20 – Warenentwicklung des Masterplans Mobilität 2035 werden die folgenden Konkretisierungen beschlossen: 1. der Landkreis Nordhausen wird im Zeitraum 2021 bis voraussichtlich 2024 an einer Untersuchung zur möglichen Aufnahme in den Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) teilnehmen, 2. dem Kreistag sind die Ergebnisse der Untersuchung rechtzeitig vorzulegen, sodass ein Beitrittsbeschluss spätestens zum 01.08.2024 getroffen werden kann.

**Beschluss Nr. 364/21 Nutzungsvertrag zum Repowering der WEA am Standort Nentzelsrode:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Nutzungsvertrag zum Repowering zwischen dem Landkreis Nordhausen, der Windpark GmbH & Co. Repowering Nentzelsrode KG und der Windpark GmbH & Co. Repowering Nentzelsrode II KG zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 342/21 3. Änderung der Hauptsatzung des Kreistages Nordhausen 2019-2024:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen.

**Beschluss Nr. 347-2/21 – Antrag Landesverwaltung 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen 2019 – 2024 Antrag der Landkreisverwaltung:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Geschäftsordnung des Kreistages wird wie folgt geändert: „In § 2 Teilnahme an Sitzungen wird folgender neuer 7. Absatz ergänzt: 7. In Notlagen gem. § 36a der Thüringer Kommunalordnung finden die dortigen Regelungen entsprechend Anwendung.“ In § 19 Abstimmungen und Wahlen wird folgender neuer 7. Absatz ergänzt: „7. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a der Thüringer Kommunalordnung gelten die dortigen Regeln entsprechend.“ In § 2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages Nordhausen wird der Abs. 4 zum Kreisausschuss gestrichen und wie folgt neu formuliert: „4. Der Kreisausschuss beschließt über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall über den Wertgrenzen vom § 9 Absatz 3 der Hauptsatzung liegen und ein Höchstbetrag vom 5.000.000 € nicht übersteigen.“ In § 2 Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages Nordhausen wird bei den Zuständigkeiten des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Forst folgendes ergänzt: „- Angelegenheiten des Veterinäramts“

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 13.07.2021 wurden die Beschlüsse Nr. 359-1/21, 355/21 und 362/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 05.10.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 381/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 13.07.2021:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 13.07.2021 wurde durch den Kreistag am 05.10.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 375/21 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Nordhausen für das Geschäftsjahr 2020:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Nordhausen wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

**Beschluss Nr. 377/21 Abberufung Geschäftsführer Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Genehmigung der Zustimmung des Landrates in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützigen GmbH zu Abberufung (auf eigenen Wunsch) von Herrn Dr. med. Mathias Brucke als Geschäftsführer der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH zum 31.08.2021.

**Beschluss Nr. 371/21 Ergänzung des Maßnahmenkataloges des Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplans des Landkreises Nordhausen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Die Ergänzung des Maßnahmenkataloges der geplanten Vorhaben der Städte und Gemeinden in dem Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplans des Landkreises Nordhausen. 2. Hierbei wird die Anlage zu den Angaben zu den bis zum Jahr 2025 geplanten Vorhaben in der Planungsregion 2 Landgemeinde Stadt Bleicherode um die Maßnahme einer Teilsanierung der Schulturnhalle an der GS Nohra mit der Prioritätsstufe 2 ergänzt.

**Beschluss Nr. 384/21 Planungswettbewerb zur Errichtung von Holzbauschulen in Klettenberg und Ilfeld:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dem Kyffhäuserkreis und dem Landratsamt Nordhausen zum Modellvorhaben Schulbau in Holzbauweise mit einem Eigenanteil des Landkreises in Höhe von 26.980,08 € abzuschließen.

**Beschluss Nr. 378/21 Änderung Gesellschaftsverträge der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH und Medizinisches Versorgungszentrum Nordhausen gemeinnützige GmbH:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, 1. in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützigen GmbH (SHK) der Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend der beigefügten Anlage 1 und 2. in der Gesellschafterversammlung der Medizinische Versorgungszentrum Nordhausen gemeinnützige GmbH (MZV-N) der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der entsprechend beigefügten Anlage 2 zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 379/21 Übernahme der MVZ Eichsfeld gGmbH durch die Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH (SHK):** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützigen GmbH (SHK) zuzustimmen, 1. dass die SHK 100 % der Geschäftsanteile der Medizinisches Versorgungszentrum Eichsfeld gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leinefelde-Worbis, (MVZ-E) zu einem Nennbetrag von 25.000 Euro übernimmt und in den Klinikkonzern eingliedert, 2. dass Herr Guido Hage zum Geschäftsführer der MVZ-E bestellt und Frau Dr. Cornelia Stritzel als Geschäftsführerin abberufen wird, 3. den Gesellschaftsvertrag der MVZ-E gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf neuzufassen, dabei bleibt Gesellschaftszweck der MVZ-E unverändert.

**Beschluss Nr. 385/21 Errichtung Zentrale Leitstelle Nordthüringen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landratsamt Nordhausen beauftragte seine 100%ige Tochtergesellschaft, die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN), mit der Gebäudeplanung der neuen Regionalleitstelle.

**Beschluss Nr. 276/21 Vertrag des Landkreises Nordhausen mit der Stadt Heringen und der Gemeinde Görzbach zum Neubau des kombinierten Geh- und Radweges goldene Aue – 3.BA zwischen Auleben und Görzbach:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, 1. den beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Heringen und der Gemeinde Görzbach abzuschließen, 2. Änderungen am Vertrag, die sich aus dem Förderantragsverfahren bzw. der Abwicklung ergeben, zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 387/21 Vertrag des Landkreises Nordhausen mit der Stadt Nordhausen zum Neubau eines Radweges zwischen Buchholz und Herrmannsacker:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, 1. den beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Nordhausen abzuschließen und 2. ggf. vertraglichen Änderungen zuzustimmen, sofern die grundsätzliche Kostenaufteilung nicht in Frage gestellt wird.

**In der nichtöff. Sitzung des Kreistages am 05.10.2021 wurden die Beschlüsse Nr. 381-1/21 und 391/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 23.11.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 409/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 05.10.2021:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 05.10.2021 wurde durch den Kreistag am 23.11.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr.: 396/21 5. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen 2019 – 2024:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: § 22 Abs. 2 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen wird wie folgt geändert: 2. Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungsunternehmen im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeit gemäß §§ 105 Abs. 2 i.V.m. 26 Abs. 2 ThürKO sowie §§ 114 i.V.m. 71 ff. ThürKO tätig. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik

sowie: c) Erwerb und Veräußerung von Grund und Boden zu einem Grundstückswert, der über dem allgemein üblichen Wert liegt oder Erwerb zu sonstigen unüblichen Bedingungen, sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (außer notwendige Wegerechte und Baulasten)

**Beschluss Nr.: 386/21 Satzung zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Kreistag Nordhausen 2019 - 2024:** Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Kreistag Nordhausen.

**Beschluss Nr.: 400/21 Änderung ÖDA 2018 - 2032 - Änderung Anhang 2 für das Jahr 2021:** Der Kreistag beschließt: Der Landrat als Vertreter in der Gruppe von Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007 wird beauftragt, dem angefügten „Teil 2 - Planung des Finanzierungsbedarfs nach Sparten des Anhangs 3“ für das Jahr 2021 des ÖDA 2018 – 2032 zuzustimmen.

**Beschluss Nr.: 398/21 Wirtschaftsplan 2022 der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH, dem Wirtschaftsplan 2022 zuzustimmen.

**Beschluss Nr.: 401/21 Wirtschaftsplan 2022 der Südharzwerke Nordhausen - Entsorgungsgesellschaft mbH:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022 zuzustimmen.

**Beschluss Nr.: 403/21 Wirtschaftsplan 2022 der Theater Nordhausen/ Loh-Orchester Sondershausen GmbH:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Theater Nordhausen / Loh-Orchester Sondershausen GmbH dem anliegenden Wirtschaftsplan 2022 seine Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss Nr.: 408/21 Wirtschaftsplan 2022 der Business and Innovation Centre Nordthüringen GmbH:** Der Kreistag beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung des Business an Innovation Centre Nordthüringen GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022 zuzustimmen.

**Beschluss Nr.: 407/21 Wirtschaftsplan 2022 der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH:** Der Kreistag beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022 zuzustimmen.

**Beschluss Nr.: 410/21 Wirtschaftsplan 2022 der MVZ Nordhausen gemeinnützige GmbH:** Der Kreistag beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022 der Medizinischen Versorgungszentrum gemeinnützige GmbH (MVZ) zuzustimmen.

**Beschluss Nr.: 406/21 Gründung der MVZ Kyffhäuserkreis gGmbH (MVZ-K) durch die Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH:** Der Kreistag beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH: 1. der Gründung des Tochterunternehmens „MVZ Kyffhäuserkreis gemeinnützige GmbH (MVZ-K)“ entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag und 2. der Bestellung von Herrn Guido Hage als Geschäftsführer der MVZ-K zuzustimmen.

**Beschluss Nr.: 372/21 Querungsmöglichkeiten der B4 im Bereich des Stadtparks schaffen:** Der Landrat wird beauftragt im Rahmen der jährlichen Abstimmungen nach § 3 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages zur Übernahme des Albert-Kuntz-Sportparks (AKS), die Schaffung einer gesicherten Querungsmöglichkeit der B4 mit der Stadt Nordhausen zu beraten. Nach dem o.g. Vertrag erhält die Stadt Nordhausen über einen Zeitraum von 5 Jahren insgesamt 500.000 € zur Planung und Erschließung des AKS-Umfeldes, dabei ist neben der künftigen Nahverkehrsanbindung auch die Erhöhung der Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr zu berücksichtigen.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 23.11.2021 wurden die Beschlüsse Nr. 409-1/21, 399/21, 402/21, 411/21 und gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 14.12.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 418/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 23.11.2021:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 23.11.2021 wurde durch den Kreistag am 14.12.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 414/21 Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung - KrW-/ AbfS-):** Der Kreistag Nordhausen beschließt die Neufassung der Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung - KrW-/AbfS-). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss Nr. 423/21 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ):** Der Kreistag Nordhausen beschließt die

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss Nr. 427/21 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Landkreises Nordhausen für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes:** Der Kreistag Nordhausen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beschluss Nr. 451/21 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Kreisarchivs Nordhausen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreisarchivs Nordhausen.

**Beschluss Nr. 404/21 1. Änderung des Grundstücksübertragungsvertrages zur Schwimmhalle Sollstedt:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Nachtrag zum Grundstücksübertragungsvertrag vom 28.02.2002 zwischen der Gemeinde Sollstedt und dem Landkreis Nordhausen abzuschließen.

**Beschluss Nr. 405/21 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN):** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH der 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend der beigefügten Anlage zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 419/21 Wirtschaftsplan 2022 der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN)** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN) dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022 zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 420/21 Wirtschaftsplan 2022 der Harzer Hexenreich GmbH (HHR):** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN), dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan der Harzer Hexenreich GmbH des Wirtschaftsjahres 2022 zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 421/21 Wirtschaftsplan 2022 der Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB):** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als Bevollmächtigter in der Gesellschafterversammlung der Harzer Schmalspurbahnen GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022 zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 422/21 Wirtschaftsplan 2022 der Medizinisches Versorgungszentrum Eichsfeld gemeinnützige GmbH (MVZ-E):** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum gemeinnützige GmbH (SHK) wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022 der Medizinisches Versorgungszentrum Eichsfeld gemeinnützige GmbH (MVZ-E) zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 382/21 Neufassung Mietvertrag Bruno-Kunze-Straße 22 Nordhausen:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird beauftragt der beigefügten Neufassung des Mietvertrages zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Servicegesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN) für das Objekt Bruno-Kunze-Straße 22 Nordhausen zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 428/21 Konzepterstellung einer externen Archivierungsleistung:** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag bis zum 30.06.2022 ein Konzept für externe Archivierungsdienstleistungen durch die Service Gesellschaft für den Landkreis unter folgenden Maßgaben vorzulegen: Kosteneinsparung zum bisherigen Betrieb; Sicherstellung der gesetzlich geregelten Aufgabenerledigung nach Thüringer Archivgesetz und der geltenden Satzung des Kreisarchives; Bei der Konzepterstellung werden im Rahmen der künftigen Aufgabenbeschreibung auch Auftragsarbeiten an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen wie Aktenvernichtungen, Archiv-Entsorgungen und digitale Archivierungen geprüft.

**Beschluss Nr. 425/21 Vertrag des Landkreises Nordhausen mit dem Abwasserzweckverband "Südharz" zur Durchführung der Baumaßnahme Neubau Regenwasserkanal in Harztor OT Ilfeld (Sophienhof):** Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, beigefügten Vertrag des Landkreises Nordhausen mit dem Abwasserzweckverband „Südharz“ zur Durchführung der Baumaßnahme Neubau Regenwasserkanal in Harztor OT Ilfeld (Sophienhof) zu unterzeichnen.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 23.11.2021 wurden die Beschlüsse Nr. 418-1/21, 412/21 und 413/21 gefasst.**

### **Kreisausschuss:**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 18.01.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**  
**Beschluss Nr. 294/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 21.12.2020:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 21.12.2020 wurde durch den Kreisausschuss am 18.01.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 301/21 Außerplanmäßige Ausgaben 2020 - EDV - Ausgaben für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: die außerplanmäßigen Ausgaben 2020 für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in der Haushaltsstelle 02.0610 001.934000 in Höhe von 94.595,88 €.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 18.01.2020 wurde der Beschluss Nr. 294-1/21 gefasst.

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 22.02.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 310/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 18.01.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 18.01.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 22.02.2021 genehmigt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 22.02.2021 wurde der Beschluss Nr. 310-1/21 gefasst.

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 15.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 331/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 22.02.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 22.02.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 15.03.2021 mit genehmigt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 12.04.2021 wurde der Beschluss Nr. 331-1/21 gefasst.

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 12.04.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 333/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 22.02.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 22.02.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 12.04.2021 genehmigt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 12.04.2021 wurde der Beschluss Nr. 333-1/21 gefasst.

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 03.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 341/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 12.04.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 12.04.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 03.05.2021 genehmigt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 12.04.2021 wurde der Beschluss Nr. 341-1/21 gefasst.

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 17.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 345/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 03.05.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 03.05.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 17.05.2021 genehmigt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 17.05.2021 wurde der Beschluss Nr. 345-1/21 gefasst.

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 07.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 349/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 07.06.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 17.05.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 07.06.2021 genehmigt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 07.06.2021 wurde der Beschluss Nr. 349-1/21 gefasst.

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 28.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 360/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 07.06.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 07.06.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 28.06.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 348/21 Anpassung der Angemessenheits-Richtwerte KdU SGB II/XII nach Indexfortschreibung per 01.07.2021:** Der Kreisausschuss beschließt: Die Richtlinie des Landkreises Nordhausen zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Unterkunftsrichtlinie) vom 01.01.2020 wird auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß § 11 Absätze 1 und 3 der Unterkunftsrichtlinie wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
Es gelten deshalb für den gesamten Landkreis die nachfolgend dargestellten Richtwerte zur Angemessenheit der Grundmiete pro Quadratmeter Wohnfläche bei Mietwohnungen:

**Haushaltsgrößen**

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Nordhausen	5,03 €/m <sup>2</sup>	4,81 €/m <sup>2</sup>	4,77 €/m <sup>2</sup>	4,89 €/m <sup>2</sup>	4,99 €/m <sup>2</sup>

- § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
Im Landkreis Nordhausen gelten die nachfolgend dargestellten Richtwerte zur Angemessenheit der kalten Betriebskosten pro Quadratmeter Wohnfläche bei Mietwohnungen:



**Haushaltsgrößen**

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Nordhausen	1,44 €/m <sup>2</sup>	1,41 €/m <sup>2</sup>	1,36 €/m <sup>2</sup>	1,29 €/m <sup>2</sup>	1,22 €/m <sup>2</sup>

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Aus der Summe der abstrakten Angemessenheitsrichtwerte für die Grundmiete gem. § 4 Abs. 1 und den abstrakten Angemessenheitsrichtwerten für die kalten Betriebskosten gem. Abs. 3 ergeben sich die nachstehenden Richtwerte für die angemessenen Brutto-Kaltmieten pro Quadratmeter:

**Haushaltsgrößen**

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Nordhausen	6,47 €/m <sup>2</sup>	6,22 €/m <sup>2</sup>	6,13 €/m <sup>2</sup>	6,18 €/m <sup>2</sup>	6,21 €/m <sup>2</sup>

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die entsprechend der Produkttheorie zu ermittelnden Richtwerte für die angemessene Brutto-Kaltmiete insgesamt stellen sich wie folgt dar:

**Haushaltsgrößen**

Vergleichsraum	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Landkreis Nordhausen	291,15 €/m <sup>2</sup>	373,20 €/m <sup>2</sup>	459,75 €/m <sup>2</sup>	556,20 €/m <sup>2</sup>	652,05 €/m <sup>2</sup>

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

Die Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft. Die Richtlinie vom 17.12.2019 verliert damit ihre Gültigkeit

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 28.06.2021 wurde der Beschluss Nr. 360-1/21 und 363/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 19.07.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**  
**Beschluss Nr. 366/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 28.06.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 28.06.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 19.07.2021 genehmigt.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 28.06.2021 wurde der Beschluss Nr. 366-1/21 und 368/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 07.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**  
**Beschluss Nr. 373/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 19.07.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 19.07.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 07.09.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 374/21 Überplanmäßige Ausgaben – Deckungsring 0006 – Sozialhilfe – Krankenhilfe:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: die überplanmäßigen Ausgaben im Deckungsring 0006 – Sozialhilfe – Krankenhilfe in Höhe von 220.000,00 € im Haushaltsjahr 2021.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 07.09.2021 wurde der Beschluss Nr. 373-1/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 11.10.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**  
**Beschluss Nr. 380/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 07.09.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 07.09.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 11.10.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 383/21 Sicherung der Stadtmauer im Bereich des Wilhelm vom Humboldt Gymnasiums Nordhausen, Blasiistraße:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: 1. Der Landkreis Nordhausen erkennt die der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH im Rahmen der Sanierung des Schulhofes und der Sportfreianlage der Oberstufe des Staatlichen Gymnasiums „Wilhelm von Humboldt“ entstehende Kosten für die statische Sicherung der Stadtmauer in Höhe von ca. 149.000 € als notwendige Baukosten dieser Baumaßnahme an. 2. Die anerkannten Kosten wird der Landkreis zur Deckung der Bauausgaben als Ausgabeposition in die Haushaltsplanung 2022 aufnehmen.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 11.10.2021 wurden die Beschlüsse Nr. 380-1/21 und 350-1/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 397/21/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 11.10.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 11.10.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 08.11.2021 genehmigt.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 11.10.2021 wurde der Beschluss Nr. 397-1/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 417/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 08.11.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 29.11.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 416/21 Überplanmäßige Ausgaben - DR 0004 - Sozialhilfe – ambulante, teil- u. vollstationäre Pflege:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Deckungsring 0004 – Sozialhilfe - ambulante, teil- u. vollstationäre Pflege in Höhe von 260.039,22 €.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2021 wurde der Beschluss Nr. 417-1/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 430/21 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2021:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt: Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2021 wurde durch den Kreisausschuss am 13.12.2021 genehmigt.

**Beschluss Nr. 426/21 Überplanmäßige Ausgaben - Kreisstraße 1 – Sophienhof-Rothesütte:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die überplanmäßigen Ausgaben 2021 in der Haushaltsstelle 02.6500 003.983000 – Kreisstraße 1 - Sophienhof in Höhe von 75.000,00 € sowie die entsprechende Mittelfreigabe.

**Beschluss Nr. 431/21 Außerplanmäßige Ausgaben - Allgemeines Grundvermögen - Liegenschaft Sülzhayn, Dr.-Kremser-Straße:** Der Kreisausschuss Nordhausen beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben 2021 in der Haushaltsstelle 02.8800 012.940000 – Allgemeines Grundvermögen - Liegenschaft Sülzhayn, Dr.-Kremser-Straße in Höhe von 300.000,00€ sowie die entsprechende Mittelfreigabe.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2021 wurde der Beschluss Nr. 430-1/21 gefasst.**

**Jugendhilfeausschuss:**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 275/20 Weiteres Vergabevergehen zur Ausreichung der Fördermittel der Richtlinie zur Schulsozialarbeit für das Jahr 2021:** Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: 1. Das Jugendamt reicht auf der Grundlage der Thüringer „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom 30. Juli 2019“ für die Schulsozialarbeit aus. 2. Das Land Thüringen hat den Betrag 1.043.282,00 € in Aussicht gestellt. Der gemeldete Bedarf der Träger und des Landkreises beträgt 1.088.480,67 €. Dadurch entsteht ein Defizit in Höhe von 45.198,67 €. Aus diesem Grund wird das bisherige Fördervorgehen an die Träger um folgende Punkte geändert: • Gemäß Anlage werden die förderfähigen Personalkosten weiterhin in den in der Richtlinie geforderten Mindesteingruppierungen vorgenommen: • Die Sachkosten pro Schule werden folgendermaßen ausgereicht: • für die Campuslösung werden in Höhe von 6.000,00 € • für die Tandemlösung pro Schule 2.000 € • für Schulen die weder als Tandem- noch zur Campuslösung einzustufen sind 4.000 € Somit reduziert sich der gebundene Gesamtbedarf auf 1.043.073,79 €. 3. Sollten zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt im anteiligen Verhältnis an die Träger weiterzuleiten. 4. Die Verwaltung des Jugendamtes betreibt eine mit einer hauptamtlichen Fachkraft (bis 1,00 VbE) ausgestattete Funktionsstelle zur Koordinierung.

**Beschluss Nr. 276/20 Förderung von Maßnahmen im Landkreis Nordhausen im Rahmen der Förderrichtlinie zum Investprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021:** Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Die aus den Gemeinden vorliegenden Anmeldungen für das Investprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 werden im Umfang der dem Landkreis zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in Höhe von 919.184,75,00 € (Bundesmittel) und 102.432,51 € (geplante Landesmittel) entsprechend der in der Anlage 1 und Anlage 2 ausgewiesenen Prioritäten und Verteilung bewertet.

**Beschluss Nr. 277/20 Abschluss eines Vertrages für die Förderung der Jugendarbeit der Kreis-Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Nordhausen e.V.:** Der Jugendhilfeausschuss beschließt: Die Förderung der „Jugendarbeit der Kreis-Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Nordhausen e.V.“ entsprechend den Ausführungen des Jugendförderplanes 2018 – 2022 und dem hierzu eingegangenen Konzept des Trägers wird beschlossen. Die Höhe der jährlichen Förderung umfasst 15.000,00 € (gemäß S. 75 des Jugendförderplanes 2018 – 2022). Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschlussvorlage an den Kreistag einzureichen, welche hierfür den Abschluss eines zweijährigen Vertrages vom 01.01.2021 – 31.12.2022 mit entsprechender Leistungsvereinbarung vorsieht

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2020 wurde kein Beschluss gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 296/21 Trägerschaft, Förderung und konzeptionelle Änderung der Straßenjugendsozialarbeit in der Stadt Nordhausen 2021/2022:** Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: 1. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses 775-1/19 vom 05.03.2019 wird aufgehoben. 2. Auf der Basis der am 30.12.2020 eingereichten Antragstellung des Trägers wird der Träger „Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.“ mit der Durchführung des Projektes „Straßenjugendsozialarbeit“ ab dem 01.01.2021 beauftragt. 3. Die Durchführung erfolgt mit 1,0 VbE einer entsprechenden Fachkraft und nach vorliegendem und durch das Jugendamt neu anzuerkennendem, fortgeschriebenen Konzept. 4. Die Förderung erfolgt auf Basis jährlicher Antragstellung durch den o.g. Träger. 5. Die jährliche Gesamtförderhöhe beträgt 61.000,00 € und wird als Zuwendung durch den Landkreis Nordhausen beschieden. 6. Gemäß Beschluss 763/18 beteiligt sich der Landkreis Nordhausen mit einer Förderung in Höhe von 50% der im jeweiligen Jahr anerkannten Kosten. 7. Es wird weiterhin als Fördergrundlage festgestellt, dass die zur Projektdurchführung nötigen Finanzierungsanteile von wiederum 50% durch die Stadt Nordhausen bereitgestellt werden. Die Verwaltung des FB Jugend ist aufgefordert, die bisherigen Kostenübernahmevereinbarungen mit der Stadt

Nordhausen hierzu zu aktualisieren. 8. Der geplante Umsetzungszeitraum des Projektes, vorbehaltlich der Bewertung entsprechender Zielerreichung, wird auf den 01.01.2021 bis 31.12.2022 festgelegt. Weiterführende Planungen haben sich an der Jugendförderplanung 2023 – 2027 zu ordnen.

**Beschluss Nr. 298/21 Prozessdesign/Zeitplan der Jugendförderplanung 2023 – 2027:** Der Jugendhilfeausschuss beschließt: 1. Der vorgelegte Zeitplan (Anlage 1) des Jugendförderplans 2023 – 2027 ist hinsichtlich der Folge der Aufgaben und der hierzu vorgesehenen Umsetzungs- und Entscheidungszeiträume bindend. Nicht planbare Entwicklungen im Planungsprozess sind situativ ausreichend zu berücksichtigen. 2. Im Planungsprozess wird eine altersgerechte Jugendbefragung durchgeführt. 3. Im Planungsprozess findet eine Trägerbefragung entsprechend der im Jugendförderplan 2023 – 2027 ausgewiesenen Planungsbereiche statt. 4. Im Planungsprozess werden Gespräche mit kommunalpolitischen Akteuren durchgeführt. 5. Die Verwaltung und der Unterausschuss „Jugendhilfeplanung, Förderung Jugendarbeit, Haushaltsplanung“ werden beauftragt, aus den Ergebnissen der Befragungen/Gespräche und eigener fachlicher Planungsüberlegungen, den Jugendförderplan zu erstellen.

**Beschluss Nr. 299/21 Planungsräume im Jugendförderplan 2023 – 2027:** Der Jugendhilfeausschuss beschließt: Der Jugendförderplan als ein Teilfachplan der Sozialplanung orientiert sich an den Planungsräumen der integrierten Sozialplanung als strukturelle Grundlage für die Bestands- und Bedarfserhebung. Demnach ergeben sich folgende Planungsräume:

- **Stadt Nordhausen und Gemeinde Werther:** Stadt Nordhausen mit Ortsteilen: Nordhausen, Leimbach, Steigerthal, Stempeda, Rodishain, Petersdorf, Hesserode, Herreden, Hörningen, Bielen, Sundhausen, Steinbrücken, Hochstedt, Buchholz; Gemeinde Werther: Werther Großwechungen, Günzerode, Haferungen, Immenrode, Kleinwechungen, Mauderode, Pützlingen,
- **Landgemeinde Harztor** (entspricht dem ehemaligen Planungsraum der VG Hohnstein/Südharz, Ortschaften der Landgemeinde Harztor (Ilfeld, Niedersachswerfen), Herrmannsacker, Neustadt, Harzungen
- **Region Goldene Aue:** Landgemeinde Heringen Ortschaften der Landgemeinde Stadt Heringen, Uthleben, Auleben, Windehausen, Hamma sowie die Gemeinden: Görsbach und Urbach
- **Ellrich / Hohenstein:** Stadt Ellrich mit Ortsteilen: Appenrode, Gudersleben, Sülzhayn, Woffleben, Rotheshütte, Werna Gemeinde Hohenstein mit Ortsteilen: Mackenrode, Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Limlingerode, Obersachswerfen, Schiedungen, Trebra
- **Bleicherode / Sollstedt:** Landgemeinde Stadt Bleicherode: Ortschaften der Landgemeinde: Stadt Bleicherode, Elende, Obergebra, Etzelsrode, Friedrichsthal, Kleinbodungen, Kraja, Hainrode, Nohra, Wollersleben, Mörbach, Wipperdorf, Wolframshausen, Wernrode sowie die Gemeinden im Bereich der erfüllenden Gemeinde Landgemeinde Bleicherode: Niedergebra, Kehmstedt, Lipprechterode, Großlohra, Kleinfurra Gemeinde Sollstedt mit Ortsteilen: Sollstedt, Wülfingerode, Rehungen.

**Beschluss Nr. 300/21 Grobgliederung des Jugendförderplans 2023 – 2027**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt: Die folgende Grobgliederung wird für den Jugendförderplan 2023 – 2027 konzeptionell und strukturierend eingesetzt.

**Einleitung**

**1. Planungskonzept und -prozess**

- 1.1 Planungsgrundlagen, gesetzliche, formale, fachliche Grundlagen
- 1.2 Planungsfelder
- 1.3 Planungsverfahren

**2. Demografische Entwicklung/Lebenslagen und Interessen junger Menschen**

- 2.1 Demografische Entwicklung
- 2.2 Lebenslagen junger Menschen im Landkreis Nordhausen
- 2.3 Interessen junger Menschen (Kurzdarstellung aus der Lebenslagenbefragung)

**3. Bestandserfassung und -bewertung**

- 3.1 Zielerreichung Jugendförderplan 2018 – 2022
- 3.2 Bestandsdarstellung und -bewertung (der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII)
- 3.3 Bestandsdarstellung und -bewertung weiterer durch die Örtliche Jugendförderung geförderter Angebote
- 3.4 Kurzdarstellung ergänzender Angebote die nicht im Rahmen der örtlichen Jugendförderung gefördert werden

**4. Planungsziele und Leitgedanken in den Planungsfeldern**

**5. Bedarfsermittlung und -einschätzung**

- 5.1 Fachpolitische Herausforderungen
- 5.2 Entwicklungen und Bedarfsaussagen in den Planungsfeldern: der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII
- 5.3 Sozialraumbezogene Jugendarbeit (Stadt/Ortsteile Nordhausen, Ellrich, VG Hohenstein, Landgemeinde Stadt Bleicherode/Sollstedt, VG Werther, Region Goldene Aue, Landgemeinde Harztor)
- 5.4 Weitere Bedarfe insbesondere in den Angeboten Frühe Hilfen, Kinderschutz und Jugendgerichtshilfe

**6. Maßnahmenplanung und Finanzierungsbedarf**

- (der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, der weiteren Angebote gemäß Gliederungspunkt 5.4)

**7. Quellen/Literatur**

**8. Anlagen**

**Beschluss Nr. 303/21 Antrag an die Verwaltung, FB Jugend, zur Jugendförderplanung 2023 - 2027**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt: 1. Die Verwaltung, FB Jugend, wird mit der Jugendförderplanung 2023 – 2027 als nötige Teilplanung der Jugendhilfeplanung beauftragt. 2. Die Verwaltung kann auch weitere Berater und Sachverständige hinzuziehen. 3. Die Kommunen des Landkreises, die Fraktionen des Kreistages, das Kinder und Jugendparlament, die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, Fachkräfte und interessierte Jugendliche und Eltern sind in die Neugestaltung und Entwicklung des Jugendförderplans einzubinden (§ 80 SGB VIII, §15a ThürKJHAG). 4. Eine Entwicklung von Förder- und Bewertungskriterien ist Voraussetzung, um den zukünftigen Jugendförderplan auch mit voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen und Angebote zu hinterlegen (§16 ThürKJHAG). 5. Die

Jugendförderplanung ist mit den strategischen Maßnahmen der integrierten Sozialplanung des Landkreises stetig zu verknüpfen.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.03.2021 wurden die Beschlüsse Nr. 295/21 und 330/21 gefasst.**

**In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.04.2021 wurde kein Beschluss gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2021 wurde folgender Beschluss gefasst: Beschluss Nr. 340/21 Fortschreibung der Maßnahmeplanung Familienförderung und Kinder- und Jugendschutzdienst für die Jahre 2021/2022:**

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Die Fortschreibung der Maßnahmeplanung Familienförderung und Kinder- und Jugendschutzdienst für die Jahre 2021/2022 im Rahmen der Fortschreibung der Jugendhilfe-planung des Landkreises Nordhausen in der Fassung vom 08.04.2021 (Anlage).

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2021 wurde kein Beschluss gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.06.2021 wurde folgender Beschluss gefasst: Beschluss Nr. 357/21 Förderung und Trägerschaft für das Jugendzentrum in der Landgemeinde Harztor:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt: Auf der Basis der am 17.12.2020 eingereichten Antragstellung der Landgemeinde Harztor wird diese als Träger in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe „Kreisjugendring Nordhausen e.V.“ mit der Durchführung des Projektes „Jugendzentrums in der Landgemeinde Harztor“ ab dem 01.07.2021 beauftragt. Die Förderung erfolgt auf Basis jährlicher Antragstellung durch den o.g. Träger. Die jährliche Förderhöhe beträgt 26.000,00 € und wird als Zuwendung durch den Landkreis Nordhausen beschieden. Mit dieser Förderung sollen zweckgebunden die entstehenden Personalkosten (0,5 VbE) gefördert werden. Nach Zustimmung durch das Landratsamt Nordhausen, FG Kita und Jugendpflege, können in begründeten Ausnahmefällen Sachkosten finanziert werden. Fördervoraussetzung ist, dass sich die Landgemeinde Harztor mit 30% der Gesamtkosten an dem Projekt für die räumliche, sächliche und pädagogische Infrastruktur und Ausstattung beteiligt. Der geplante Umsetzungszeitraum des Projektes, vorbehaltlich der Bewertung entsprechender Zielerreichung, wird auf den 01.07.2021 bis 31.12.2022 festgelegt. Weiterführende Planungen haben sich an der Jugendförderplanung 2023 – 2027 zu orientieren.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.06.2021 wurde kein Beschluss gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.08.2021 wurde folgender Beschluss gefasst: Beschluss Nr. 358/21 Überarbeitung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung des Landkreises Nordhausen 08/2021 bis 07/2022 (Teil II):**

Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: 1. Für die familienergänzende Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Landkreis Nordhausen ist in Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertages-betreuung der im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellte quantitative Betreuungsbedarf für den Planungs-zeitraum verbindlich. Dieser wird über die Meldungen der Gemeinden, der Kindertageseinrichtungen und der statistischen Einwohnerdaten in Zusammenhang mit der Festlegung eines Orientierungswertes ermittelt und ist in der Bedarfsfeststellung (siehe Anlage) für die Kindertagesbetreuung 2021/22 dargestellt. 2. Die zur Platzbereit-stellung verpflichteten Kommunen, die entsprechend der Bewertung der Planung bspw. nicht bedarfsdeckende Kapazitäten anbieten oder weitere Entwicklungsbedarfe festgestellt werden, sind aufgefordert, ihre Angebote zu prüfen, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und diese gegenüber dem Landratsamt Nordhausen anzuzeigen.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.08.2021 wurde der Beschluss Nr. 369/21 und 370/21 gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.10.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:**

**Beschluss Nr. 389/21 Jugendförderplan 2023 – 2027 Teilabschnitt 1- 2.3:** Der Jugendhilfeausschuss beschließt: Die in der Anlage „Teilabschnitte 1 - 2.3“ vorgelegten Ausführungen zum Jugendförderplan 2023 – 2027 mit den Inhalten: Planungsprozess, demographische Entwicklungen, Lebenslagen junger Menschen und Interessen junger Menschen im Landkreis Nordhausen werden als verbindliche und abgeschlossene Elemente des Jugendförderplanes 2023 – 2027 beschlossen. Inhalte, Textelemente, Abbildungen etc. dürfen demzufolge nicht nachträglich geändert werden. Notwendige Formatierungsarbeiten, Beschriftungen der Abbildungen und Tabellen, Anlegen entsprechender Verzeichnisse und Verweise hierzu und Seitenformatierungen sind durch die Verwaltung fortlaufend in dem entstehenden Gesamtdokument umzusetzen.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.10.2021 wurde kein Beschluss gefasst.**

**In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2021 wurden kein Beschluss gefasst.**

**In der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.12.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss Nr. 429/21 Jugendförderplan 2023- 2027 Teilabschnitt 3:** Der Jugendhilfeausschuss Nordhausen beschließt: Die in der Anlage „Teilabschnitt 3“ vorgelegten Ausführungen zum Jugendförderplan 2023 – 2027 mit den Inhalten: Zielerreichung Jugendförderplan 2018 – 2022, Bestandsdarstellung und -bewertung, Bestandsdarstellung und -bewertung weiterer durch die Örtliche Jugendförderung geförderter Angebote und Kurzdarstellung ergänzender Angebote die nicht im Rahmen der örtlichen Jugendförderung gefördert werden als verbindliche und abgeschlossene Elemente des Jugendförderplanes 2023 – 2027 beschlossen. Inhalte, Textelemente, Abbildungen etc. dürfen demzufolge nicht nachträglich geändert werden. Notwendige Formatierungsarbeiten, Beschriftungen der Abbildungen und Tabellen, Anlegen entsprechender Verzeichnisse und Verweise hierzu und Seitenformatierungen sind durch die Verwaltung fortlaufend in dem entstehenden Gesamt-dokument umzusetzen.

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.12.2021 wurde kein Beschluss gefasst.**

**Nr. 2:**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) i. d. Fassung v. 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620**

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern; Änderung der Allgemeinverfügung aus dem Amtsblatt Nr. 19/2021, Nr. 60 vom 25.08.2021, AZ: 12442/18.08.2021.

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Landkreis Nordhausen halten, folgende

**Allgemeinverfügung**

I. Die Allgemeinverfügung vom 25.08.2021, AZ: 12442/18.08.2021 gilt ab dem 01.01.2022 weiterhin fort.

II. Der Tenorpunkt IV der Allgemeinverfügung vom 25.08.2021, AZ: 12442/18.08.2021 erhält folgende neue Fassung:

Sofern **trächtige Muttertiere** in Rinderhaltende Betriebe in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, stammen,

- a. bei denen die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die trächtigen Rinder gemeinsam gehalten wurden, oder
- b. bei denen sie, sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sind oder
- c. die in einem von BVD freien Mitgliedsstaat oder einer solchen Zone gemäß Art. 8 in Verbindung mit Anhang VII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 liegen.

III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I wird angeordnet.

IV. Es besteht ein Widerrufsvorbehalt.

V. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

VI. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Die BVDV-Infektion ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Rinder. Sie wird in Deutschland seit dem 01.01.2011 staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe / Mucosal Disease wurde in Thüringen erfolgreich abgeschlossen und deshalb wurde die schnellstmögliche Anerkennung des gesamten Freistaats Thüringen als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) bei der EU zum Anwendungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechts, 21. April 2021, beantragt. Ein solcher Status ermöglicht es, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern, die Rinderbestände in Thüringen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Mit Stand 27. Dezember 2021 gibt es keine bekannten BVDV-Infektionen in Thüringen. Die zwei letzten persistent infizierten Tiere (PI-Tiere) wurden am 3. August 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt. Diese mit hohem Aufwand erreichte positive epidemiologische Situation gilt es zum Schutz der Thüringer Rinderbestände zu sichern, da ein Eintrag der BVDV-Infektion nicht nur zum Leid der Tiere durch die Erkrankung, sondern auch zu massiven wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Betrieb führen würde. Der Entscheidungsprozess zu o.g. Antrag bei der EU ist noch im Gange und steht kurz vor dem Abschluss.

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von Boviner Virusdiarrhoe“ für Thüringen ist gemäß Art. 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020) der Nachweis, dass durch eine Kombination von regelmäßigen virologischen und serologischen Untersuchungen das Nichtvorhandensein des Virus im Bestand nachgewiesen wird und somit keine Fälle im Sinne des Artikels 9 der genannten Verordnung auftreten.

**II.**

Die Zuständigkeit des Fachbereichs Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) in der derzeit gültigen Fassung. Danach sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte (VLÜÄ) zuständige Behörden für die Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung, sofern dies nicht anderweitig abweichend bestimmt ist.

Die Anordnung in **Ziffer I des Tenors** zur Aufhebung der Befristung ist notwendig, um die seit 21. April 2021 geltenden Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 über den 31.12.2021 hinaus weiterhin umzusetzen. Auf die Begründung zu den Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 25.08.2021, AZ: 12442/18.08.2021 wird verwiesen.

Die Anordnung in **Ziffer II des Tenors** ist notwendig, um einer neuen Rechtslage nach Anerkennung des Status „frei von BVD“ für einen Mitgliedsstaat oder einer Zone gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in Verbindung mit Anhang VII Teil I der genannten Verordnung Rechnung zu tragen. Sofern tragende Rinder aus BVD-freien Betrieben gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, die in BVD-freien Mitgliedsstaaten oder solchen Zonen liegen, in BVD-freie Betriebe verbracht werden sollen, sind keine weiteren Voraussetzungen notwendig. Daher war die Ergänzung im Tenorpunkt IV unter nun neu Buchstabe c in die Allgemeinverfügung aufzunehmen.

Die Anordnungen in den Ziffern I und II wurden in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen:

Es stehen zunächst keine Gründe der Seuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I der Gründe dargelegten epidemiologischen Situation in Thüringen und des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche muss der unerkannten Einschleppung durch den Tierhandel mit Rindern aus nicht unverdächtigen Beständen und / oder über intrauterin infizierte Kälber durch sogenannte „Trojanische Kühe“ vorgebeugt werden. Die über das von der BVD-Verordnung geforderte Maß hinausgehenden Untersuchungen erhöhen die Sicherheit, dass es zu keiner BVDV-Einschleppung in einen freien Bestand kommen kann.

Die angeordneten Maßnahmen verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen zuvorderst den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung vom 25.08.2021, AZ: 12442/18.08.2021 getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Komponenten bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtiger Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind die Untersuchungsgebote der Allgemeinverfügung vom 25.08.2021, AZ: 12442/18.08.2021 geeignete Maßnahmen, um die BVDV-Freiheit der Rinderpopulation in Thüringen kontinuierlich zu sichern und darüber hinaus die notwendigen Belege dazu zu schaffen für eine Anerkennung von Thüringen als BVDV-freie Region sowie der Aufrechterhaltung eines solchen Status.

Um eine Anerkennung des Status „frei von BVD“ auf Betriebs- und Landesebene durch die EU zu erreichen und auch aufrechtzuerhalten, sind die genannten Untersuchungen der Allgemeinverfügung vom 25.08.2021, AZ: 12442/18.08.2021 erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig weniger einschneidend sind. Sie gehen auch nicht über die europäischen tierseuchenrechtlichen Anforderungen in Bezug auf BVD, die seit 21. April 2021 Anwendung finden, hinaus.

Daher war auch eine Fortführung der Anordnungen gemäß der Allgemeinverfügung vom 25.08.2021, AZ: 12442/18.08.2021 notwendig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter **Ziffer III des Tenors** dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Aufgrund des in Thüringen erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug weiterhin zu vollziehen, wobei die Maßnahmen sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich sind. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug auch weiterhin durchgeführt werden können. Ein BVD-Viruseintrag in einen BVD-freien Bestand führt bei tragenden Muttertieren, in Abhängigkeit vom Trächtigkeitsstatus, zur Entstehung persistent infizierte Kälber, die nach der Geburt sehr hohe Mengen an BVD-Virus mit allen Se- und Exkreten ausscheiden. Die Infektion dieser PI-Tiere kann erst erkannt werden, wenn die betreffenden Kälber geboren werden, da mit der Tierkennzeichnung entnommene Ohrstanzproben zu diesem Zeitpunkt von jedem geborenen Tier untersucht werden. So werden BVD-Infektionen im Bestand erst zeitverzögert, spätestens nach neun Monaten erkannt, wenn schwere klinische Symptome bei infizierten Tieren ausbleiben. Eine möglichst frühzeitige Erkennung des BVD-Viruseintrages ist jedoch unabdingbar, um schnellstmöglich Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen (Entfernung von PI-Tieren, Untersuchung des Bestandes; Verbringungssperre) ergreifen zu können und um dadurch Tierleid durch klinische Symptome und wirtschaftliche Verluste aufgrund des Rückganges der Herdenleistung, Kälberverluste und der Verbringungssperre sowie die Verbreitungsgefahr des BVD-Virus in andere hochempfindliche Bestände zu minimieren. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben.

Der Widerrufsvorbehalt unter **Ziffer IV des Tenors** ergeht vor dem Hintergrund einer geänderten Tierseuchenlage sowie ggf. notwendiger Anpassungen aufgrund von einer geänderten Rechtslage.

Da sich die rechtliche Situation durch das In-Kraft-Treten der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) grundlegend geändert hat und hier nachfolgend die Anpassung des nationalen Rechts noch aussteht, ist ein Widerrufsvorbehalt angezeigt.

Zu **Ziffer V des Tenors**: Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung unter **Ziffer VI** der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Ziffer I des Tenors keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Nordhausen, den 11.01.2022

Jendricke, Landrat

**Hinweise:**

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.
2. Zum Erlangen des Status „frei von BVD“ müssen durch den Rinderhalter
  - a. mindestens die Untersuchungen nach Punkt I des Tenors für den Zeitraum von 12 Monaten oder nach Genehmigung durch unsere Behörde die serologischen Tests nach Punkt II des Tenors mindestens dreimal in Zeitabständen von vier Monaten innerhalb von mindestens 12 Monaten durchgeführt haben **und**
  - b. während der letzten 18 Monate kein bestätigter Fall von BVD bei einem im Betrieb gehaltenen Rind aufgetreten sein **und**
  - c. seit dem Beginn der Untersuchungen nach Buchstabe a. die Verbringungsbestimmungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 1 Teil 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 eingehalten werden.
3. Abweichend von Nummer 2 der Hinweise kann der Status „frei von BVD“ einem Betrieb gewährt werden, wenn alle Rinder aus BVD-freien Betrieben stammen, die nicht für die Zucht vorgesehen sind und der Status des Betriebs als frei von BVD in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufrechterhalten wird.
4. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass das gesamte in Rinder haltende Betriebe in Thüringen verbrachte Zuchtmaterial (Samen, Embryonen, Eizellen) nur aus BVDV-freien Betrieben oder zugelassene Zuchtmaterialbetrieben stammt.
5. In Rinderhaltende Betriebe in Thüringen dürfen nur noch Rinder aus Betrieben verbracht werden, die entweder
  - a. aus BVD freien Betrieben stammen, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer BVD-freien Zone eines Mitgliedstaates liegen,

**oder**

  - b. aus BVD freien Betrieben stammen,
    - i. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund durchgeführt wurden, oder
    - ii. sie vor ihrer Versendung unter Berücksichtigung der bisherigen Tests und, sofern relevant, des Stadiums der Trächtigkeit des Tieres, individuell getestet wurden, um die Übertragung von BVDV in den Zielbetrieb auszuschließen. Im Falle von trächtigen Tieren sind die Untersuchungen des Tenorpunkt IV durchzuführen

**oder**

  - c. Sofern es sich um Rinder handelt, welche aus Betrieben stammen, die nicht den Status „frei von BVD“ aufweisen, müssen sie mit einem Test auf BVDV-Antigen oder -Genom negativ untersucht worden sein **und**
    - i. während eines Zeitraums von 21 Tagen vor ihrer Verbringung einer Quarantäne unterzogen werden und im Falle trächtiger Tiere bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
    - ii. vor ihrer Verbringung oder im Falle trächtiger Tiere vor der Besamung positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
6. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem Verdachtsfall nach Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 wird ausgesetzt. Gleiches gilt für alle Betriebe, in denen eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen nicht erfüllt sind, gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 3 und 4.
7. Durch den Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aussetzung des Status wieder zuerkannt, wenn
  - a. die Anforderungen an die Verbringung von Rindern gemäß Nummer 5 der Hinweise an das Einstellen von Rindern sowie die Anforderungen an die Untersuchung gemäß Tenorpunkt I und II dieser Allgemeinverfügung oder sofern relevant die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (Mastbetriebe) erfüllt worden sind,
  - b. seit der Gewährung des Betriebsstatus „frei von BVD“ kein Rind des Betriebes geimpft worden ist und
  - c. ggf. der Status der Verdachtsfälle gemäß Tenorpunkt VI bestimmt wurde.
8. Durch den Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aberkennung des Status wieder zuerkannt,
  - a. sofern die Aberkennung aufgrund eines bestätigten Falls von BVD erfolgt ist, wenn
    - i. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Betrieb entfernt wurden, und
    - ii. alle übrigen Rinder des Betriebes entsprechend Tenorpunkt VI untersucht wurden, und
    - iii. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind. Die Sicherstellung der baulichen und personellen Voraussetzung für die isolierte Geburt und Haltung sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser zu prüfen,

**oder**

  - b. sofern die Aberkennung aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen an die Untersuchung und / oder Verbringung nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ist, wenn die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.
9. Nach Anerkennung des Status „frei von BVD“ für Thüringen dürfen in Thüringer Rinderbetriebe mit dem Betriebsstatus „frei von BVD“ nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

**Nr. 3:**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Verzicht auf UVP**

Die Nordbrand Nordhausen GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen beabsichtigt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) einen Antrag auf Genehmigung für eine

**Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen bis weniger als 10.000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt**

am Standort Erfurter Straße 12 in 99734 Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 1, Flurstück 80/11 zu stellen.

Die Nordbrand Nordhausen GmbH betreibt am o.g. Standort eine Anlage zum Lagern von entzündbaren Flüssigkeiten, insbesondere von Ethanol, im Rahmen der Herstellung von Lebensmittelalkoholen. Die Lageranlage soll zukünftig ein Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen bis weniger 10.000 Tonnen haben.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 9.2.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gemäß Nr. 9.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 114 des Gesetzes vom 10.09.21 (BGBl. I S. 4142) - Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen bis weniger als 10.000 Tonnen - ist für das o.g. Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

**Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:**

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass durch die beabsichtigte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Aktivitäten verbunden und es werden die vorhandenen technischen Anlagen genutzt. Zum gegenwärtigen Stand sind sämtliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, hier insbesondere Ethanol, bei der Unteren Wasserbehörde angezeigt. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler befinden sich nicht im Einflussbereich der Anlage.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2017 (GVBl. S. 158) im Landratsamt Nordhausen, Zimmer 407, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zugänglich. Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

Nordhausen, den 12.01.2022  
Jendricke, Landrat

**Nr. 4:**  
**Korrigierte Fassung der Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“:**  
**Feststellung des Jahresabschlusses 2020**

Beschluss-Nr.: 15/21 über die Feststellung der Jahresrechnung 2020

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nordhausen hat auf der Grundlage des § 82 ThürKO die Jahresrechnung 2020 des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07. Mai 2021 lag der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ hat gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO am 13. Dezember 2021 die Jahresrechnung 2020 in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Beschluss-Nr.: 16/21 Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Beschluss-Nr.: 17/21 Entlastung des stellvertr. Verbandsvorsitzenden sowie der Geschäftsstellenleiterin und deren Stellvertreter

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ hat auf der Grundlage der festgestellten Jahresrechnung 2020 dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie der Geschäftsstellenleiterin und deren Stellvertreter die Entlastung ausgesprochen und am 13. Dezember 2021 beschlossen.

**Auslegungshinweis:** Die Jahresrechnung 2020 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen in der Stadtverwaltung Nordhausen in den Räumen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“, Amtsgebäude Postgebäude, Lutherplatz 5, während der Dienstzeit der Verwaltung öffentlich aus.

Nordhausen, den 20. Dezember 2021

Kai Buchmann, Verbandsvorsitzender

**Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 26.01.2022 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen

**Redaktion:** Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: [Presse@lrandh.thueringen.de](mailto:Presse@lrandh.thueringen.de), Internet: [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de)

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de) erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.